



<https://publications.dainst.org>

# iDAI.publications

ELEKTRONISCHE PUBLIKATIONEN DES  
DEUTSCHEN ARCHÄOLOGISCHEN INSTITUTS

Dies ist ein digitaler Sonderdruck des Beitrags / This is a digital offprint of the article

Peter Weiss

## **Euergesie oder römische Prägegenehmigung? Αίτησαμένου-Formular auf Städtemünzen der Provinz Asia, Roman Provincial Coinage (RPC) II und persönliche Aufwendungen im Münzwesen**

aus / from

**Chiron**

Ausgabe / Issue **30 • 2000**

Seite / Page **235–254**

<https://publications.dainst.org/journals/chiron/235/4860> • urn:nbn:de:0048-chiron-2000-30-p235-254-v4860.4

Verantwortliche Redaktion / Publishing editor

**Redaktion Chiron | Kommission für Alte Geschichte und Epigraphik des Deutschen Archäologischen Instituts, Amalienstr. 73 b, 80799 München**

Weitere Informationen unter / For further information see <https://publications.dainst.org/journals/chiron>

ISSN der Online-Ausgabe / ISSN of the online edition **2510-5396**

Verlag / Publisher **Verlag C. H. Beck, München**

**©2017 Deutsches Archäologisches Institut**

Deutsches Archäologisches Institut, Zentrale, Podbielskiallee 69–71, 14195 Berlin, Tel: +49 30 187711-0

Email: [info@dainst.de](mailto:info@dainst.de) / Web: [dainst.org](http://dainst.org)

**Nutzungsbedingungen:** Mit dem Herunterladen erkennen Sie die Nutzungsbedingungen (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) von iDAI.publications an. Die Nutzung der Inhalte ist ausschließlich privaten Nutzerinnen / Nutzern für den eigenen wissenschaftlichen und sonstigen privaten Gebrauch gestattet. Sämtliche Texte, Bilder und sonstige Inhalte in diesem Dokument unterliegen dem Schutz des Urheberrechts gemäß dem Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Die Inhalte können von Ihnen nur dann genutzt und vervielfältigt werden, wenn Ihnen dies im Einzelfall durch den Rechteinhaber oder die Schrankenregelungen des Urheberrechts gestattet ist. Jede Art der Nutzung zu gewerblichen Zwecken ist untersagt. Zu den Möglichkeiten einer Lizenzierung von Nutzungsrechten wenden Sie sich bitte direkt an die verantwortlichen Herausgeberinnen/Herausgeber der entsprechenden Publikationsorgane oder an die Online-Redaktion des Deutschen Archäologischen Instituts ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

**Terms of use:** By downloading you accept the terms of use (<https://publications.dainst.org/terms-of-use>) of iDAI.publications. All materials including texts, articles, images and other content contained in this document are subject to the German copyright. The contents are for personal use only and may only be reproduced or made accessible to third parties if you have gained permission from the copyright owner. Any form of commercial use is expressly prohibited. When seeking the granting of licenses of use or permission to reproduce any kind of material please contact the responsible editors of the publications or contact the Deutsches Archäologisches Institut ([info@dainst.de](mailto:info@dainst.de)).

PETER WEISS

Euergesie oder römische Prägegenehmigung?  
Αἰτησαμένου-Formular auf Städtemünzen der Provinz Asia,  
Roman Provincial Coinage (RPC) II  
und persönliche Aufwendungen im Münzwesen

Ende 1999 ist der zweite Band des großartigen Unternehmens «Roman Provincial Coinage» erschienen.<sup>1</sup> Erstmals liegt damit das gesamte umfangreiche «provinziale» Material auch der flavischen Zeit in einem Corpus bester numismatischer Qualität vor, mit einer in dieser Breite noch nie geführten Diskussion aller damit verbundenen Fragen in den einleitenden Teilen. Das Werk geht nicht nur Numismatiker an, sondern es wendet sich an alle mit der Kaiserzeit und vor allem mit dem kaiserzeitlichen Osten Befasste. Insbesondere ist das Werk künftig unentbehrlich für die epigraphisch ausgerichtete Forschung, deren Vertreter nun eine bequeme, auf dem neuesten Stand befindliche, kommentierte und durch viele Indices bestens erschlossene Zusammenstellung der gesamten, bisher schwer überschaubaren Münzproduktion Hunderter von Städten zur Hand haben.

In die Überschneidungszone von numismatischer Evidenz bei bestimmten Legenden und Epigraphik führt die folgende kritische Stellungnahme zu einer in RPC II aufgegriffenen Diskussion, die auch vom Verfasser mit in Gang gesetzt worden war (parallel dazu von J. NOLLÉ). Es geht dabei um eine grundsätzliche Frage: Beziehen sich einige Münzlegenden mit dem Genitivpartizip *αἰτησαμένου* und dem Namen des Antragstellers auf ein Prägegesuch vor städtischen Behörden und damit höchstwahrscheinlich auf einen Akt der Euergesie (private Finanzierung) oder – so wieder die Verfasser von RPC II – zumindest in einigen Fällen doch auf ein Prägegesuch vor römischen Autoritäten, sind sie also als Beleg für eine römische Autorisierung von Bronzeprägungen griechischer Städte zu bewerten? Und sind andere, formal parallel gebaute einzelne Legenden mit den Partizipialausdrücken *εἰσανγείλαντος* oder *ψηφισαμένου* und

---

<sup>1</sup> A. BURNETT – M. AMANDRY – I. CARRADICE, *Roman Provincial Coinage*, Vol. II, *From Vespasian to Domitian (AD 69–96)*, Part I/II, London – Paris 1999. Der erste Band (44 v. Chr. – 69 n. Chr.) aus der Feder von A. BURNETT, M. AMANDRY und P. P. RIPOLLÈS war 1992 erschienen, ein erster Supplementband dazu 1998.

ψηφισάμενος damit inhaltlich zusammenzustellen oder doch (so die Verfasser von RPC II) eher davon zu trennen?

Vorangestellt wird die Behandlung von Prägungen der Stadt Eumeneia, zu denen RPC II neues Diskussionsmaterial bereitstellt.

1. *Eine Präge Stiftung in Eumeneia: der Archiereus Asias M. Claudius Valerianus und seine Frau*

In der Flavierzeit gibt es in Eumeneia (Phrygien) nur unter Domitian eine (kleinformatige) Münzprägung. Mit dem Bild des Kaisers verbunden sind zwei Typen, die auf dem Revers zum Stadtnamen und dem Bild des stehenden oder reitenden Apollon die Legende tragen EICANΓ(E)IΛANTOC M KΛ OYAAEPIANOY APXI ACIAC (RPC II 1386; 1387). Außerdem wurde in dieser Zeit eine schmale, bisher nur mangelhaft dokumentierte Prägung mit dem Bild der ΔOMITIA CEBACTH herausgebracht, in einem kleineren Nominal (RPC II 1388). Die erst neuerdings vollständig lesbare Legende auf dem Revers (neben dem Stadtnamen und dem Bild einer sitzenden Kybele) wird in RPC II wie folgt wiedergegeben: KΛ TEPENT YΛΛA APXIE.

Im Kommentar diskutieren die Verfasser, ob es sich bei dieser Person um einen Mann oder um eine Frau handelt, die Frau des ἀρχιερέως Ἀσίας der anderen Prägungen. Sie können dabei auf eine sichere und auf eine sehr wahrscheinliche weitere Parallele aus Eumeneia selbst verweisen, auf Prägungen unter Nero mit den Legenden IOYΛIIOC KΛEΩN (O) APXIEPEYC (ACIAC) mit dem Bild Neros bzw. BACCA KΛEΩNOC (APXIEPHA) mit dem Bild Agrippinas (RPC I 3149–3152), sowie auf Prägungen unter Augustus mit den Legenden EΠIΓONOΣ ΦIΛOΠATPIΣ mit Kopf des Augustus bzw. KΑΣTOPIΣ ΣΩTIΠA mit Kopf der Livia (RPC I 3142; 3143). Beide Male handelt es sich um die einzigen Prägungen der Stadt unter diesen Kaisern. Man könnte hinzufügen, daß auch in diesen Fällen die Nominale der Frauen kleiner sind, und daß auch im Fall des Iulius Kleon die «männlichen» Münzen einen männlichen Gott (Apollon) oder sein Attribut zeigen, die «weiblichen» eine Göttin (Kybele) bzw. ihre Attribute. So verlockend und einleuchtend der Schluß der Verfasser von RPC II von der Sache her ist, es steht ihm der Name YΛΛA entgegen – daß eine Frau «Kl. Terentia Hylla» geheißsen haben sollte (so vorsichtig die Verfasser), ist ausgeschlossen. Denn Ὑλ(λ)ας, Genitiv Ὑλ(λ)α, ist ein reiner Männername; Hylas (unter Einfluß des Heroennamens Hyllos auch Hyllas geschrieben) war bekanntlich ein Heros, ein Geliebter des Herakles.

Die Sache läßt sich freilich leicht aufklären. Man kennt seit längerem aus Inschriften von Eumeneia einen Mann wohl hadrianischer Zeit, der ebenfalls ἀρχιερέως Ἀσίας war, der den Ehrentitel υἱὸς Ἀσίας führte, und der in Eumeneia damals eine prominente Persönlichkeit war. Es handelt sich wahrscheinlich um einen Sohn des M. Claudius Valerianus, des ἀρχιερέως Ἀσίας der domitiani-

schen Prägungen; sein Name lautet Κλαύδιος Ουάλεριανός Τερεντυλλιανός.<sup>2</sup> Spätestens damit wird klar, was es mit dem Namen ΚΑ ΤΕΡΕΝΤΥΛΛΑ von RPC II 1388 auf sich hat: Es ist natürlich zu schreiben ΚΑ ΤΕΡΕΝΤΥΛΛΑ. Es handelt sich tatsächlich um eine Frau, um eine Κλ(αυδία) Τερεντύλλα bzw. lateinisch Claudia Terentilla,<sup>3</sup> sicherlich um die Frau des M. Claudius Valerianus; beide sind wohl die Eltern des Claudius Valerianus Terentullianus. Er war ἀρχιερέως Ἀσίας, sie die zugehörige ἀρχιέρεια, der mutmaßliche Sohn folgte dem Vater in der hohen provinzialen Würde. Alle drei trugen rein römische Namen.

Die Prägungen mit dem Namen des Provinzialpriesters M. Claudius Valerianus sind die einzigen in der gesamten numismatischen Hinterlassenschaft des griechischen Ostens, in denen die Person mit der Genitivendung εἰσαν-γ(ε)ύλαντος eingeführt wird. Für ihre lange unklare Bedeutung ließ sich aus dem epigraphischen Sprachgebrauch die Lösung ermitteln; ich habe das an anderer Stelle ausführlich dargelegt.<sup>4</sup> Gemeint ist nach den epigraphischen Parallelen eine Initiative vor den städtischen Behörden oder Gremien, in diesem Fall wegen der herausragenden Stellung der Person und wegen einer annähernd gleichzeitigen Parallele in der Münzprägung von Mylasa (Karien) mit der verwandten Formel ψηφισάμενος Κλαύδιος Μέλας ἀνέθηκεν (jetzt RPC II 1197; 1198) evident eine Leistungsankündigung, wie bei einigen eindeutigen epigraphischen Belegen, bei denen εἰσαγγέλλειν für ἐπαγγέλλειν und damit für eine Epangelie steht: die Finanzierung der beantragten, für Eumeneia sehr seltenen städtischen Prägung.<sup>5</sup> In diesen Akt der Euergesie war, wie sich jetzt zeigt, auch seine Frau Claudia Terentilla eingeschlossen, in einer typischen Art und Weise; die Einbeziehung von Familienmitgliedern in Leistungen war bekannt-

<sup>2</sup> TH. DREW-BEAR, *Nouvelles Inscriptions de Phrygie*, Zutphen 1978, 67–70, mit ausführlicher Diskussion und mit Verweis auf die εἰσανγείλαντος-Prägung des mutmaßlichen Vaters. Auf die Person und ihren Namen wurde von Verf. bereits bei der Diskussion dieser Prägung hingewiesen: WEISS (wie Anm. 4) 177. Terentullianus war provinzialer Archiereus der Kaisertempel in Ephesos. Zu ihm und seiner Datierung siehe auch im Beitrag des Verf. in dieser Zeitschrift S. 617ff.

<sup>3</sup> Zur Namensbildung und den Belegen siehe I. KAJANTO, *The Latin Cognomina*, Helsingfors 1965, 38; 171. *Terentullianus* fehlt bei KAJANTO; nachgetragen bei H. SOLIN – O. SALOMIES, *Repertorium nominum gentilium et cognominum Latinorum*, Hildesheim<sup>2</sup> 1994, 411 (die drei Belege aus Eumeneia).

<sup>4</sup> Zu Münzprägungen mit den Formeln ΑΙΤΗΣΑΜΕΝΟΥ und ΕΙΣΑΝΓΕΙΛΑΝΤΟΣ, in: *Studien zum antiken Kleinasien* 2, Bonn 1992, 167–180, v. a. 175–178 (im Folgenden: WEISS). – Besonders hinzuweisen ist auch an dieser Stelle auf das umfangreiche Eisangeliedossier des Euergeten T. Flavius Kleitosthenes Claudianus (mit seinen Angehörigen) aus Thera vom Jahr 149 n. Chr., aus dem im Folgenden noch zitiert wird: IG XII 3,325 (SIG<sup>3</sup> 852) und 326. Siehe dazu auch Anm. 30.

<sup>5</sup> Zu den Epangelievorgängen und zu den urkundentechnischen Usancen grundlegend M. WÖRRLE, *Stadt und Fest im kaiserzeitlichen Kleinasien*, München 1988, passim, v. a. 22ff.

lich weit verbreitet. Was für diese zeittypisch «gesprächige» Prägung des domitianischen Archiereus Asias mit seiner Frau gilt, sollte dann aber auch schon für die des neronischen Archiereus Asias Iulius Kleon und seiner Frau Bassa gegolten haben, möglicherweise (oder konsequenterweise) auch für das augusteische Paar des φιλόπατρις Epigonos und der σώτειρα Kastoris, zumal man Epigonos als prominente Persönlichkeit kennt und inzwischen weiß, daß er der Vater des Iulius Kleon war.<sup>6</sup> Eine Stiftung von Emissionen ist in Kleinasien jedenfalls schon für die frühe julisch-claudische Zeit explizit belegt, durch die Legende ἀνέθηκεν, wiederum im karischen Mylasa (RPC I 2792–2795: ΘΛΑΣΤΟΣ ΑΝΕΘΗΚΕΝ). Das würde aber dann heißen, daß von den fünf Prägungen Eumeneias von Augustus bis Domitian (mindestens) drei auf die Initiative einzelner besonders prominenter Bürger zurückgehen (mit Einschluß ihrer Frauen), darunter die beiden einzigen der Zeit nach Tiberius.<sup>7</sup>

Die Verfasser von RPC II zögern, diesen Fall mit der Legende εἰσανγείλαντος (es ist, wie gesagt, der einzige) mit einer persönlichen Finanzierung in Verbindung zu bringen. Sie ziehen zwar für ψηφισάμενος ἀνέθηκεν lateinische, westliche (frühere) Parallelen heran (SPDD = *sua pecunia dono dedit*, DSP = *de sua pecunia*), verweisen aber im Zusammenhang mit εἰσανγείλαντος auf andere frühere Angaben auf nordafrikanischen Prägungen (PP = *pecunia publica*) (S. 3f.). Man kann dem nur den oben dargestellten Befund entgegenhalten und noch einmal auf die Formulierung eines anderen εἰσανγείλας (in die Eisangelie waren

<sup>6</sup> Seine Prominenz und sein Euergetentum erhellen aus einer Ehreninschrift des Demos für ihn (er war der Sohn eines Menekrates). Dort wird er nicht nur ebenfalls φιλόπατρις genannt, sondern σωτήρ und εὐεργέτης διὰ προγόνων (und konkret ἱερεὺς τῆς Ρώμης): W. M. RAMSAY, *The Cities and Bishoprics of Phrygia I 2*, Oxford 1897 (ND 1975), 377 Nr. 199 (CIG 3887); vgl. DREW-BEAR (zit. Anm. 2) 74. (C.) Iulius Kleon Sohn des Epigonos: I. Ephesos III Nr. 688; H. ENGELMANN, C. Iulius Kleon aus Eumeneia, ZPE 20, 1976, 86; vgl. M. D. CAMPANILE, I sacerdoti del Koinon d'Asia (I sec. a. C.–III sec. d. C.), Pisa 1994, 45f. Nr. 21 und 21a (Bassa wird dort in großer Vorsicht nur mit Fragezeichen als provinziale Erzpriesterin geführt).

<sup>7</sup> Die beiden anderen Prägungen weisen einfache Namen im Nominativ auf: RPC I 3144–3146 (unter Tiberius?) ΟΥΑΛΕΡΙΟΣ ΖΜΕΡΤΟΡΙΞ (sicher ein Nachkomme des Zmertorix auf den Münzen von ca. 41/40 v. Chr., RPC I 3139–3141); RPC I 3147f. ΚΛΕΩΝ ΑΓΑΠΗΤΟΣ (unter Tiberius). In diesem Kleon hat man früher den Vater des gleichnamigen neronischen Archiereus Asias vermutet: F. IMHOOF-BLUMER, *Griechische Münzen*, 1890 (ND Graz 1972), 736 (212); B. V. HEAD, *BMC Phrygia LXI*, Anm. 4. Dessen Vater hieß aber Epigonos (siehe Anm. 6). Kleon Agapetos dürfte auf jeden Fall trotzdem zu der Familie gehört haben, wenn auch auf andere Weise. Es prägten demnach von dieser Familie drei Männer, zwei mit ihren Frauen. – Zur vereinzelt Nennung von Frauen auf flavischen Münzen siehe RPC II, S. 5 Anm. 30 (hier auch nochmals zu der besprochenen Nr. 1388). Zwei Fälle betreffen Stephanophorinnen in Smyrna. Bei dem verbleibenden Fall der Claudia Zenonis, die in Laodikeia (Phrygien) zusammen mit einem Mann prägte, C. Iulius Kotys (die Namen erscheinen bei beiden jeweils im Nominativ, der des Mannes in einem Kranz), kann sehr gut eine freiwillige Leistung vorliegen, zumal bei der Prominenz der Familie (der Zenoniden).

auch Sohn, Enkel und Enkelin eingeschlossen) in einem abundanten inschriftlichen Leistungsprotokoll in Thera verweisen: . . . τὰ ἔργα κατὰ τὴν εἰσαγγελίαν, ἦν ἐποιησάμην τῇ γλυκυτάτῃ πατριδί Θήρα, κατασκευάσας ἐκ τῶν ἰδίων ἀνέθηκα, καθὼς ἡ ἰσαγγελία . . . περιέχει καὶ τὰ ψηφίσματα (IG XII 3,325, Z. 14 ff.).

## 2. ΑΙΤΗΣΑΜΕΝΟΥ *in der Diskussion*

In der genannten Studie des Verfassers (zit. Anm. 4) wurde darüber hinaus eine andere formelhafte Wendung, die vereinzelt auf Prägungen von sechs kleineren Städten erscheint,<sup>8</sup> im Sinn eines entsprechenden Gesuchs an städtische Organe gedeutet: αἰτησάμενου mit dem Namen der Person. J. NOLLÉ ist in einer annähernd gleichzeitig verfaßten Studie, in der die gesamte Problematik des «Prägerechts» der kleinasiatischen Poleis in der Kaiserzeit angegangen wird, zu denselben Auffassungen und Ergebnissen gelangt.<sup>9</sup> Beide Untersuchungen wandten sich gegen die Interpretation L. ROBERTS, wonach sich das αἰτεῖσθαι an den Kaiser oder an römische Behörden richtete, um für die Stadt das Prägerecht zu erreichen, erstmals oder nach langer Pause.<sup>10</sup> Damit wurden die vermeintlichen Kardinalbelege für ein Genehmigungsverfahren bei der Bronzeprägung hellenischer Städte in der Kaiserzeit in eine ganz andere Richtung gedeutet.

Mit den hier nur kurz skizzierten Ergebnissen und Sachverhalten setzen sich die Verfasser von RPC II im ersten Kapitel «Authority and magistrates» (1–7, v. a. 1–4) in längeren Ausführungen auseinander. Es geht ihnen dabei grundsätzlich um die Verteidigung ihrer alten Position, «that there was a need – whether legally required or arising from the competitive desire to attract the emperor's attention by flattering him – for provincial coinage to have imperial or other Roman (e.g. gubernatorial) sanction»,<sup>11</sup> auch gegen andere kritische Stimmen, dementsprechend um eine Relativierung der Neuinterpretation von

<sup>8</sup> Es sind dies das abbatistische Ankyra (Phrygien; unter Nero), Appia und Alioi (ebenfalls Phrygien; unter Trajan), Eukarpeia (Phrygien) und Stratonikeia-Hadrianopolis (Lydien/Mysien; unter Hadrian) sowie Stektorion (Phrygien; Marc Aurel). Dazu noch unten. Zur Namensform Alioi (nicht «Alia») siehe WEISS, Alioi. Zum Namen eines kaiserzeitlichen Städtchens und byzantinischen Suffraganbistums in Phrygien, Chiron 23, 1993, 415–428.

<sup>9</sup> Städtisches Prägerecht und römische Kaiser. Suchten die Städte Kleinasiens beim römischen Kaiser um das Recht nach, Bronzemünzen zu prägen? Überlegungen zu dem Formular αἰτησάμενου τοῦ δεῖνος, RIN 95, 1993, 487–504 (im Folgenden: NOLLÉ).

<sup>10</sup> L. ROBERT, ΑΙΤΗΣΑΜΕΝΟΣ sur les monnaies, Hellenica 11/12, Paris 1960, 53–62 (zit.: ROBERT). Die Kritik von Verf. und NOLLÉ setzte bei Unstimmigkeiten in den Befunden an.

<sup>11</sup> So in Bezug auf die in RPC I (1 ff.) vertretene Position: RPC II, S. 1, zu Beginn des Kapitels.

αἰτησάμενος,<sup>12</sup> und damit verbunden um den Versuch des Nachweises, daß sich dieser Begriff grundsätzlich bzw. zumindest in manchen Fällen doch auf ein Gesuch beim Kaiser oder Statthalter beziehen könnte. Kernstück der Argumentation sind die Prägungen von Ankyra in Phrygien unter Nero, auf denen neben einem αἰτησάμενος auch ein Prokonsul genannt ist. Zur Tragfähigkeit der Argumente in diesem besonders herausgestellten Fall soll zuerst Stellung genommen werden.

A. BURNETT, M. AMANDRY und I. CARRADICE gehen von der Tatsache aus, daß αἰτεῖσθαι im inschriftlichen Material auch für Gesuche an Statthalter verwendet wird. Sie stützen sich dabei auf das bekannte Dossier (im Museum von Manisa) über die Verleihung des Marktrechts an die Gemeinde der Arillenoi auf dem Territorium von Sardes<sup>13</sup> und zitieren aus dem Brief des Prokonsuls (sc. T. Aurelius Fulvius Boionius Antoninus, des späteren Kaisers) ausschnittsweise die entsprechende Passage in folgender Form: *me petieruntque uti eis permitterem mercatum instituere*, bzw. in der griechischen Version μοι ἤτήσαντό τε, ἵνα αὐτοῖς ἐπιτρέψω πανήγυριν ἄγειν. Sie bringen dann damit die Prägungen von Ankyra mit der Nennung eines Prokonsuls (P. Volasenna) in Verbindung (RPC I 3111–3113 mit Suppl. I, S. 36), deren Legende sie in der vollsten Schreibung in folgender Form eingeführt hatten: ΑΙΤΗΣΑΜΕΝΟΥ ΤΙ ΒΑΣΙΛΛΟΥ [richtig muß es heißen ΒΑΣΣΙΛΛΟΥ, Verf.] ΕΦ ΟΥΟΛΑΣΕΝΝΑ ΑΝΘΥΠΙΑΤΩ.<sup>14</sup> Sie fragen dann nach dem Sinn der Nennung des Statthalters gerade auf dieser Prägung und nach der Bedeutung des Dativs: einfaches Dativierungselement in einem gebräuchlichen Kasus oder doch etwas Bedeutungsvolleres? Zwei Alternativen werden erwogen: Dedikationsdativ, vielleicht weil vor diesen Statthalter das Gesuch gebracht worden war, oder grammatikalische Abhängigkeit von αἰτεῖσθαι: «having asked Volasenna the proconsul (cf. μοι ἤτήσαντο in the Manisa inscription)». Der zweiten Alternative wird der Vorzug gegeben, weil die Verfasser mit C. HOWGEGO hinter ΕΦ einen Bezug auf Ephesos vermuten (auf einer der drei Prägungen ist ein Kultbild in der Art der Artemis Ephesia dargestellt) und dessen Gesamtinterpretation einleuchtend

<sup>12</sup> Einleitend zu der Diskussion der Position von NOLLÉ und Verf. (S. 1): «However, although it appears that they were right to criticise Robert's view, it does not seem to us that they were necessarily correct in their interpretation.»

<sup>13</sup> H. MALAY, Greek and Latin Inscriptions in the Manisa Museum, Wien 1994, 152–156 Nr. 523. – Zu dem gesamten Dossier zuletzt J. NOLLÉ, Marktrechte außerhalb der Stadt: Lokale Autonomie zwischen Statthalter und Zentralort, in: W. ECK (Hrsg.), Lokale Autonomie und römische Ordnungsmacht in den kaiserzeitlichen Provinzen vom 1. bis 3. Jahrhundert, München – Wien 1999, 93–113, v. a. 99 ff.

<sup>14</sup> In RPC II wird der erst nach Erscheinen von Bd. I richtiggestellte Name ΒΑΣΣΙΛΛΟΣ, Bassillus (nicht, wie man meinte, ΒΑΣΣΙΛΛΟΣ: WEISS 168f.) mehrfach falsch geschrieben, auch schon in Suppl. I, S. 36 zu Nr. 3108–13. «Bassillus» wäre erneut ein ghost-name.

finden.<sup>15</sup> «If so, it is tempting to see the designs and inscriptions as a verbal and visual commentary on a visit by Ti. Basillos to the proconsul at his residence in Ephesos to request a coinage with the third type representing a stele [RPC I 3113, Verf.] which was set up with an inscription recording the permission which had been granted. Unfortunately, it does not seem possible to make a conclusive case for this line of interpretation, but it seems attractive.»

Eine wesentliche Prämisse dieser Schlußfolgerungen läßt sich falsifizieren. Denn der Dativ μοι in dem Statthalterbrief von Manisa (μοι ἠτήσαντό τε nach der Wiedergabe in RPC II, S. 2) gehört, wie schon bei diesem Ausschnitt auf Grund der Stellung des τε zu argwöhnen ist, nicht zu ἠτήσαντο. Der Text lautet: (lateinisch) *Metras Metrodori et Isidorus Isidori . . . adierunt me petieruntque, uti eis permitterem* etc., (griechisch) Μητρᾶς Μητροδόρου καὶ Εἰσίδωρος Εἰσίδωρου . . . προσῆλθόν μοι ἠτήσαντό τε, ἵνα αὐτοῖς ἐπιτρέψω κτλ. Da auch sonst αἰτεῖσθαι nicht mit einem Dativobjekt verbunden wird, scheidet die Möglichkeit, ΟΥΟΛΑΣΕΝΝΑ ΑΝΘΥΠΙΑΤΩ von αἰτησαμένου abhängig zu machen, aus. Schon die weit getrennte Stellung der Wörter (anders als das in der oben angeführten Wiedergabe der Legende suggeriert werden könnte) schließt einen solchen Bezug faktisch aus: ΟΥΟΛΑΣΕΝΝΑ ΑΝΘΥΠΙΑΤΩ, ΙΟΥ(ΛΙΕΩΝ) ΑΝΚΥΡΑΝΩΝ im äußeren Rund, ΑΙΤΗΣΑΜΕΝ(ΟΥ) | ΤΙ | ΒΑΣΣΙΑΛΛΟΥ | ΕΦ senkrecht im Feld. Der Name des Statthalters und das Formular αἰτησαμένου etc. sind an ganz verschiedenen Stellen plaziert, und sie sind deshalb sicher nicht als zusammengehörend gedacht. Ferner bleiben sowohl HOWGEGO als auch die Verfasser von RPC II eine Erklärung schuldig, wie ΕΦ (als vermeintlicher Hinweis auf einen Vorgang in Ephesos) sprachlich zu verstehen sein sollte. In welchem Kasus sollte «Ephesos» stehen? Oder wie sollte die Abkürzung mit Bezug auf Ephesos sonst aufzulösen sein? Ich sehe hier keine Möglichkeit, ganz abgesehen von dem grundsätzlichen Einwand, daß der Ort, an dem ein Statthalterentscheid erfolgte, in der öffentlichen Wahrnehmung generell von vollkommen untergeordneter Bedeutung, wenn nicht gar bedeutungslos war. Das Bild der Artemis von Ephesos schließlich, von HOWGEGO ins Spiel gebracht, ist auch später ein sehr geläufiger Typ in der Prägung von Ankyra. Das Szenario, das von HOWGEGO und in RPC II aus den Münzen herausgelesen wird, entpuppt sich somit als Trugbild.

Es bleiben Fakten, die auch so nicht eindeutig zu interpretieren sind: die Nennung des Prokonsuls, die Darstellung einer Stele auf dem kleinsten Nominal (mit Büste des Senats und der Legende ΘΕΟΝ ΣΥΝΚΛΗΤΟΝ auf dem

<sup>15</sup> C. HOWGEGO, *Rez. RPC I*, JRS 83, 1993, 202, der an eine Deutung von B. E. LEVY anknüpfte (wonach das Gesuch an den genannten Prokonsul – Dativ – gerichtet gewesen sei). Beide konnten sich noch auf die unbestrittene Geltung der ROBERT'schen Auffassung von αἰτησαμένου berufen. – Etwas widersprüchlich noch die Stellungnahme zu HOWGEGO in *RPC Suppl. I*, S. 36, Nr. 3108–13.

Avers) sowie die Abkürzung ΕΦ nach dem Namen des αἰτησάμενος. Darauf die These bauen zu wollen, αἰτησάμενος bezöge sich hier auf ein Prägegeseuch beim Statthalter, dann vielleicht auch in anderen Fällen, und damit die Ansicht zu unterfüttern, es müsse für Prägungen peregriner Städte eine Genehmigungspraxis gegeben haben, wäre freilich sehr kühn. Die Eigenheiten dieser kleinformatigen Münzen lassen sich durchaus auch anders erklären, als Reflex eines als bedeutsam empfundenen innerstädtischen Vorgangs in dieser eher kleinen Polis (sie hat davor, ebenfalls unter Nero, nur eine einzige, sehr schmale Emission aufzuweisen).<sup>16</sup> Die Stele hat auch dann einen sinnvollen Platz, wenn der Antragsteller für die Finanzierung der Prägung selbst aufkam.<sup>17</sup> ΕΦ muß nach der Position auf den Münzen ein Zusatz zum Namen des Antragstellers sein, was man seit jeher so gesehen hat.<sup>18</sup> Die Nennung des Prokonsuls kann sich einfach an der Praxis der großen Städte orientieren oder noch eher an Datierungen von Stiftungen auch nach dem Statthalter, wie bei dem oben genannten Eisangelievorgang in Thera (IG XII 3,325 Z. 7f.); es besteht kein Grund, in dem gewählten Kasus (einem geläufigen temporalen Dativ) eine Dedikation zu vermuten.<sup>19</sup>

<sup>16</sup> RPC I 3108; 3110 mit Suppl. I, S. 36: ΕΠΙ (ΤΙ) ΚΑΛΥΔΙΟΥ ΑΡΤΕΜΙΔΩΡΟΥ ΙΕ-ΡΕΩΣ. Die Späterdatierung dieser vom Kaiserporträt her eindeutig früheren Prägungen durch HOWGEGO l. c. (referiert in RPC Suppl. I, S. 36) ist ein Zirkelschluß nach der Vorgabe ROBERTS (Beginn der Prägung erst durch das «Prägegeseuch» eines αἰτησάμενος).

<sup>17</sup> Nämlich im Sinn eines ehrenden öffentlichen Protokolls, WEISS 178f. Schwer zu erklären ist immer noch das zweite Erscheinen des Bildtyps «Stele» (diesmal mit einem Kranz an ihrer Front) auf einer folgenden «anonymen» undatierten Prägung der Zeit um 100 (jetzt RPC II 1382). Das gilt aber auch bei der in RPC II vertretenen Auffassung, siehe ebd. S. 2, Anm. 15.

<sup>18</sup> NOLLÉ 494 Anm. 30 hat zuletzt ἐφ(εστῶτος) im Sinn von ἐπιμεληθέντος vorgeschlagen. Eine Härte ist dabei das nochmalige Partizip. Zudem weist keine der anderen Prägungen mit den Formularen αἰτησαμένου, εἰσανγγέλαντος und ψηφισαμένου einen entsprechenden prägetechnischen Zusatz auf. Verf. hatte (WEISS 169f.) statt der bisherigen, vielfach wiederholten Auflösung ἐφ(όρου), wofür es offenbar keine Parallelen gibt, ἐφ(ηβάρχου) erwogen, aber auch darauf hingewiesen, daß ein Ethnikon vorliegen könnte (170 Anm. 21, mit vereinzelt Belegen auf Münzen). Vielleicht ist hier doch die Lösung zu suchen. Falls Ἐφ(εσίου) gemeint sein sollte, Ti. Bassillus also (auch?) Bürger von Ephesos war (wo übrigens das Nomen *Bassilla* belegt ist: WEISS 168), ließe sich das Bild der Artemis Ephesia möglicherweise so verstehen: Der Mann könnte auch für die Einrichtung eines erfolgreichen Filialkults in der Stadt verantwortlich gewesen sein, wie es ihn bekanntlich nicht nur in Ankyra gab. Aber das kann nicht mehr sein als ein unverbindliches Gedankenspiel. Die Auflösung bleibt m. E. nach wie vor offen.

<sup>19</sup> Auch ROBERT hatte eine normale, in RPC II durchaus ebenfalls für möglich gehaltene Datierung angenommen. In Ephesos variiert z. B. in der gleichen Zeit auf den Münzen bei ein und demselben Prokonsul die Form der Statthalterdatierung: ΑΟΥΙΟ-ΛΑ ΑΝΘΥΠΙΑΤΩ (häufig) neben vereinzelt ΕΠΙ ΑΒΙΟΛΑ (RPC I 2626–2632).

Bevor die in RPC II entwickelten Vorstellungen weiter verfolgt werden, ist nochmals auf eine bekannte Stelle bei Lukian in seiner polemischen Schrift gegen den «Pseudopropheten» Alexander von Abonuteichos einzugehen. Es geht dort um eine Petition des προφήτης beim Kaiser; Gegenstand sind die Umbenennung der Stadt in Ionopolis und ein καινὸν νόμισμα. Die Stelle wird von den Verfassern von RPC II zwar nur in Form einer *praeteritio* angesprochen, aber gegen NOLLÉ und Verfasser immerhin erneut grundsätzlich in ihrem Sinn in Anspruch genommen, wenn ich recht verstehe (2 Anm. 9): «We leave on one side here the story about the false prophet Alexander, recorded by Lucian, Alexander 58. For Weiss and Nollé, Alexander asks the emperor (τὸ αἰτῆσαι παρὰ τοῦ αὐτοκράτορος) for permission because he wants to portray himself, a living non-member of the imperial house. But, though this is true, it seems to us that the text most naturally means that he asked the emperor for permission to strike a new coinage, since νόμισμα καινὸν κόψαι is the object of τὸ αἰτῆσαι and the description of the designs is in a subordinate clause.»

Von einer sprachlich untergeordneten Stellung des Bildprogramms kann keine Rede sein. Für Lukian ist das ganz offensichtlich der Kernpunkt dieses τόλμημα (das ist es nämlich für ihn), dieser großen Dreistigkeit. Die Mitteilung ist in folgende rhetorische Frage gekleidet: Ἐκεῖνο δὲ πῶς οὐ μέγα ἐν τοῖς ἄλλοις τὸ τόλμημα τοῦ Ἀλεξάνδρου, τὸ αἰτῆσαι παρὰ τοῦ αὐτοκράτορος μετονομασθῆναι τὸ τοῦ Ἀβόνου τεῖχος καὶ Ἰωνόπολιν κληθῆναι, καὶ νόμισμα καινὸν κόψαι ἐγκεχαραγμένον τῇ μὲν τοῦ Γλύκωνος, κατὰ θάτερα δὲ Ἀλεξάνδρου, στέμματά τε τοῦ πάππου Ἀσκληπιοῦ καὶ τὴν ἄρπην ἐκείνην τοῦ προμήτορος Περσέως ἔχοντος; Es geht bei der ganzen Sache nicht um irgendeine «new coinage», sondern genau um das, was καινὸν ausdrückt, was das τόλμημα ausmacht und dann dem Leser beschrieben wird: um etwas Ungewöhnliches, Neuartiges, noch nicht Dagewesenes, außerhalb der Tradition Stehendes.<sup>20</sup> Das ist der springende Punkt für Lukian, und nicht ein νόμισμα κόπτειν an sich. Wenn der Vorgang auch in seinem zweiten Teil historisch gewesen sein sollte<sup>21</sup> und es

<sup>20</sup> Siehe nur W. PAPE, Griechisch-Deutsches Handwörterbuch s. v.: «neu, was noch nicht dagewesen ist, ungewöhnlich, fremd, auch unerwartet, ... unerhört, sonderbar», auch καινὰ πράγματα im Sinn von *res novae* (politisch), und das gesamte Feld der von καινός abgeleiteten Bildungen, wie καινίζειν, καινιστής, καινολογία, καινοποιία, καινοσπουδος, καινουργεῖν etc.

<sup>21</sup> Die zuerst genannte, bleibende Umbenennung von Abonuteichos in Ionopolis ist durch Münzen ab Marc Aurel und L. Verus nachweisbar. ROBERT, der sich intensiv mit Abonuteichos und der Schrift Lukians beschäftigte (*A travers l'Asie mineure*, Paris 1980, 393–421), ging darauf ausführlich ein (v. a. 411–419). Einen Bezug zum Glykonkult verneinte er, äußerte sich aber nicht explizit zu der Frage, worin hier eigentlich das τόλμημα lag. Die Antwort ergibt sich indirekt aus seinen Ausführungen selbst: Es ist der in den Augen Lukians die Dinge auf den Kopf stellende, noch dazu durch einen notorischen Scharlatan vertretene Anspruch auf hellenische Tradition und εὐγένεια für ein von feisten, reichen, aber gläubischen Dummköpfen bevölkertes Städtchen barbari-

sich nicht um eine effektvolle Unterstellung Lukians handelt (entsprechende Münzen sind nicht bekannt),<sup>22</sup> dann muß das und nichts anderes der Grund gewesen sein, warum die Sache vor den Kaiser gebracht wurde. Das Gesuch sah nicht nur ein Porträt eines Provinzials zu Lebzeiten auf einer Münze vor (an sich schon ein Durchbrechen der Normen in einem höchst empfindlichen Bereich); dieses Bildnis sollte darüber hinaus durch göttliche Attribute überhöht werden, und zwar durch Attribute göttlicher Vorfahren des Dargestellten: des *πάππος* Asklepios und des *προμήτωρ* Perseus. Der neue Gott Alexanders, sein Gott Glykon, sollte als eigenes Bild die göttliche Familie des Propheten zu einer Trias vervollständigen. Damit sprengt dieses Programm alle Konventionen; es bewegt sich in der öffentlichen religiösen Überhöhung der Person in nächster Nähe zur Programmatik kaiserlicher Prägungen. Das muß jedem bewußt gewesen sein, und es kann für den Gang des Verfahrens nicht bedeutungslos gewesen sein. Dieser Fall (immer angenommen, Lukian blieb bei der Wahrheit) ist also ein absoluter Sonderfall. Er hat nichts mit römischer, gar kaiserlicher Routine zu tun und auch nichts mit der normalen Praxis von Gesuchen aus dem Kreis der peregrinen Poleis bzw. ihrer Notablen.

Nun steht freilich völlig außer Frage, daß Statthalter und die Kaiser selbst grundsätzlich Prägungen genehmigen oder unterbinden konnten. Dafür liefern Münzen selbst die Belege, auch in der flavischen Zeit, worauf die Verfasser von RPC II eingangs hinwiesen. Nach Galba wurde in der Provinz Achaia die Prägung eingestellt, auch von der Colonia Korinth, die zuvor eine außerordentlich reiche Produktion aufwies; unter Domitian prägten einige Städte und das thessalische Koinon wieder. In den zwei Kolonien Korinth und Patras finden sich dabei folgende bemerkenswerte Legenden: *PERM(issu) IMP(eratoris)* (Korinth) und *INDVLGENTIAE AVG(usti)*, *MONETA INPETRATA* (Patras) – eindeu-

---

schen Ursprungs (zur sarkastischen Beurteilung des einheimischen Publikums durch Lukian ROBERT a. O. 420f.).

<sup>22</sup> ROBERT hielt es zumindest für möglich (aber doch eher für unwahrscheinlich), daß eine solche Münze tatsächlich geprägt wurde. Für den Typus an sich (mit einer nicht-kaiserlichen Büste auf der einen Seite) verwies er auf die sog. pseudoautonomen Münzen der Kaiserzeit (a. O. 410f.). Was Lukian vorschwebte, dürfte jedenfalls klar sein: eine Darstellung des Schlangengotts auf der Rückseite, wie auf den tatsächlich existierenden Münzen von Abonuteichos ab Antoninus Pius (diese haben alle den Kaiserkopf auf der Vorderseite), und der Büste des Propheten auf der Vorderseite. Lukian ordnet die Elemente seines Berichts offensichtlich nach dem Prinzip der Steigerung an. Nach dem Typus pseudoautonomer Münzen hätte Lukian die Mitteilung tatsächlich erfinden (und an eine reale Petition zur Umbenennung der Stadt anhängen) können, ohne beim zeitgenössischen Leser ungläubwürdig zu wirken. Wenn auch der zweite Teil des Gesuchs historisch sein sollte, aber abgelehnt wurde, müßte man sich fragen, woher Lukian eine derart detaillierte Information zu einem nicht zustande gekommenen Vorhaben hatte. Freilich konnte ROBERT an beeindruckenden Beispielen nachweisen, daß Lukian über ausgezeichnete Kenntnisse über Alexander und seinen Kult verfügte.

tige Hinweise auf kaiserliche Autorisierung. In Achaia liegt allerdings eine spezielle Situation vor (das wird erneut von BURNETT, AMANDRY und CARRADICE betont) – das zeitweilige Aussetzen der Prägungen dort muß mit der Widerrückung der von Nero gewährten Freiheit für Hellas durch Vespasian zusammenhängen. Domitian hat die Restriktionen hinsichtlich der Münzprägung dann offensichtlich aufgehoben (was in den beiden Kolonien besonders herausgestellt wurde). Das ist ein spätes Beispiel; über die spätaugusteisch-tiberianischen Prägungen mit Legenden wie PER(MISSV) CAES(ARIS) AVG(VSTI) und ähnlich von einigen Städten Lusitaniens und der Baetica (fast nur Coloniae und Munizipien) oder PERMISSV mit den Namen von Prokonsuln von Africa und eines syrischen Legaten (in der Colonia Berytus) braucht man hier nicht noch einmal ein Wort zu verlieren. Es steht ferner außer Frage, daß Rom die Silberprägungen in den Provinzen kontrollierte und natürlich auf dem gesamten Feld des kommunalen Geldwesens grundsätzlich nichts ohne die Billigung Roms geschah. Ob und inwieweit die römischen Autoritäten in die Routinevorgänge der Aesprägung der östlichen Städte – außer in dem speziellen Fall in Achaia – eingriffen, ist allerdings völlig unklar. Es gibt keinen direkten Hinweis – es sei denn, man hält mit den Verfassern von RPC II eben die Interpretation des αἰτησάμενου-Formulars grundsätzlich in dieser Richtung offen. Mit ihren Worten stellte sich die Situation wie folgt dar (S. 2f.): «Thus the evidence for the role of imperial permission seems clear in the case of Domitian and Achaia and possible in at least some of the cases where the word αἰτησάμενος occurs [Extrapolation aus der Deutung der besprochenen Prägung von Ankyra, Verf.]. Beyond that, reliance has to be placed on familiar arguments based on the extent to which it seems likely that the Roman authorities would have interested themselves, or – more importantly – have been thought to be interested in these matters. A surprising (to us) degree of Roman involvement in apparently trivial matters seems likely. But this involvement was not systematic, and any process of seeking and obtaining imperial or gubernatorial permission would have grown up in an *ad hoc* fashion out of a desire to flatter the emperor and to err on the safe side, rather than playing a role as an expression of a well-thought-out or systematic doctrine of «Prägerecht». Communities might, on rare occasions, be forbidden to make coinage, as in Achaia, but, on other occasions, permission might be sought for it in an unstructured and episodic matter.» Hier wird ein Bild von der Interaktion städtischer Vertreter und der römischen Ordnungsmacht gezeichnet (ohne eine Differenzierung zwischen Kaiser und Statthalter), bei dem die Akzente in einer stark vereinfachenden und eher schiefen Weise gesetzt sind. Die behauptete fehlende Systematik römischen Agierens wird in Kombination mit zwei vermeintlichen Motiven von Poleis – Schmeichelei («to flatter the emperor» – schwer nachzuvollziehen, um es vorsichtig auszudrücken) und Rechtsunsicherheit («to err on the safe side») – zum Argument für die Annahme, Städte hätten bisweilen Prägeabsichten von römischen Behörden absegnen lassen.

Damit steht auch sachlich die von den Verfassern von RPC II vertretene These auf sehr schwachem Boden. Die Annahme macht sich in der Substanz sogar selbst überflüssig, denn sie rechnet nicht mit sachlichen Gründen, sondern – anders als im Fall von Achaia, der damit vermenget wird – mit einer nicht weiter hinterfragbaren Beliebigkeit des Vorgehens beider Seiten. Die sechs bekannten Fälle von Prägungen mit dem αἰτησαμένου-Formular (verteilt auf sechs Städte mit geringer Prägeintensität und etwa hundert Jahre) erwecken in der Tat den Eindruck einer erstaunlichen Beliebigkeit, zumal sich ein vermeintlich siebter Fall von L. ROBERT durch eine Neulesung (ψηφισάμενος anstatt αἰτησάμενος) einfach eliminieren ließ, ohne irgendeine Konsequenz für die von ihm postulierte sachliche Bedeutung von αἰτησάμενος.<sup>23</sup> Aber mit dieser scheinbaren Beliebigkeit läßt sich nicht die postulierte systemimmanente Inkonsistenz begründen – sie spricht entschieden gegen das Modell und könnte, ja müßte ganz anders zu erklären sein. Unbeantwortet bleibt ferner die Frage, wie man sich die Sache bei den zahllosen anderen, vor allem den großen Städten mit einer mehr oder weniger kontinuierlichen und zum Teil umfangreichen Prägung vorzustellen hat. Mit RPC II wird man sicher die Option offen zu halten haben, daß Statthalternennungen zumindest in bestimmten Fällen, besonders in Provinzen mit einer auffallend homogenen städtischen Prägung nach offenbar römischem Standard (v. a. Bithynien, Galatien), über die Funktion einer bloßen Datierung hinausgehen und auf den Statthalter als Autorität verweisen (was dabei auch immer konkret gemeint sein mag).<sup>24</sup> Aber nichts zwingt dazu, das αἰτησαμένου-Formular in diesen Kontext zu stellen.

Unter dem Strich wird man somit der Argumentation in RPC II weder im Einzelnen Stichhaltigkeit noch insgesamt Plausibilität bescheinigen können. Die für RPC III in Aussicht gestellte erneute Diskussion eines von L. ROBERT in den Mittelpunkt gestellten Falls (Prägungen von Stratonikeia–Hadrianopolis mit

<sup>23</sup> L. ROBERT, *Monnaies grecques*, Genf – Paris 1967, 54 (es handelt sich um die oben S. 237 schon erwähnte Prägung von Mylasa, RPC II 1197f.). Zu dieser logischen Unstimmigkeit bereits WEISS 174.

<sup>24</sup> In diesem Zusammenhang wären auch die größeren städtischen Marktgewichte gerade aus Bithynien der Zeit ab Trajan zu diskutieren, die vor dem zuständigen bzw. ausführenden Agoranomen den Kaiser (mit Jahresangabe) und den Statthalter nennen. Ausführlich dazu P. WEISS, Kaiser und Statthalter auf griechischen Marktgewichten, in: R. GÜNTHER – S. REBENICH (Hrsg.), *E fontibus haurire*. H. Chantraine zum 65. Geburtstag, Paderborn – München 1994, 353–389. Dort wurde mit einer nicht näher zu definierenden Kontroll- und Aufsichtsfunktion durch die Statthalter gerechnet (382f.). Auch von Städten aus dem Bereich der Provinz Asia sind zahlreiche großformatige kaiserzeitliche Gewichte (meist römischen Standards) bekannt, aber keines trägt dort den Namen eines Prokonsuls. – Den konsularen Legaten (ὕπατερον) des l.c. 371–374 als Nr. 6 besprochenen Gewichts (IG 14, 2471,2 = CIG 8544) hat man übrigens kürzlich durch ein Militärdiplom als Suffektkonsul kennengelernt (mit Klarstellung des Namens: Ti. Oclatius Severus): H. WOLFE, *Ostbairische Grenzmarken* 41, 1999, 23ff. Nr. V.

dem αἰτησάμενος Claudius Candidus Iulianus, der in anderer Sache auch als städtischer Gesandter an Hadrian bezeugt ist) wird schwerlich entscheidende neue Gesichtspunkte bringen können.<sup>25</sup>

### 3. Ψηφίζεσθαι, εἰσαγγέλλειν, αἰτεῖσθαι, ἀνατιθέναι:

#### *Initiativen vor städtischen Behörden*

Nachdem der erneute Versuch, als Adressaten des αἰτεῖσθαι römische Behörden wahrscheinlich zu machen (zumindest grundsätzlich), zu keinem positiven Ergebnis geführt hat, soll nun noch einmal vorgeführt werden, warum die von J. NOLLÉ und Verfasser vorgelegte Interpretation eine weit größere Plausibilität beanspruchen kann. Es soll hier nicht noch einmal alles einzeln aufgedröselst werden; es muß genügen, die Grundelemente in ihrem Zusammenhang darzustellen. Einiges gilt es dabei noch zu vertiefen. Das Entscheidende ist, daß die Begriffe ψηφίζεσθαι, εἰσαγγέλλειν und αἰτεῖσθαι ganz offensichtlich sachlich eng zusammengehören, daß also αἰτεῖσθαι nicht aus diesem Komplex herausgelöst gehört, sondern sich zwanglos und mit großer Aussicht darauf, das Richtige zu treffen, auf Vorgänge innerhalb des städtischen Regiments beziehen läßt. Engstens damit zusammen hängt das Verbum ἀνατιθέναι als Ausdruck privater Finanzierung von Leistungen im öffentlichen Bereich, das auch auf Münzen sehr oft erscheint (ἀνέθηκεν).

Als ein gewisser C. Iulius Diadumenos in Milet ein durch Brand zerstörtes Statuenmonument des großen, von der Stadt vielfach geehrten Freundes des Augustus, des Euergetes und Heros C. Iulius Epikrates im Gymnasium (d. h. auf öffentlichem Grund und Boden) wiederherstellen ließ, tat er das, nachdem er einen diesbezüglichen Beschluß der Bulē erwirkt hatte: τὸν ἀνδριάντα . . . ἐπισκευάσας ἀποκατέστησε αἰτησάμενος ἀπὸ τῆς βουλῆς ψήφισμα περὶ τούτου.<sup>26</sup> In ähnlicher Weise erbat in Ephesos ein Euhodion von Rat und Volk eine Ehrung für den Prätor und *leg. Aug.* L. Vibius Varus durch eine Statue und die Erlaubnis, diese Statue des Geehrten (seines Wohltäters) auf eigene Kosten aufstellen zu dürfen (ebenfalls auf öffentlichem Gelände, auf der Agora): . . . Εὖο-

<sup>25</sup> Man vergleiche nur die Andeutungen in RPC II, S. 2 Anm. 12, die darauf hinauslaufen, daß der Fall gegen NOLLÉ 496–501 (von dem der gesamte Komplex ausführlich diskutiert wurde) und WEISS 172f. vielleicht doch anders zu verstehen sein könnte.

<sup>26</sup> P. HERRMANN, Milet unter Augustus. C. Iulius Epikrates und die Anfänge des Kaiserkults, MDAI(I) 44, 1994, 203–236. Datierung: «Kaum vor der Mitte des 1. Jhs. n. Chr.» (208). Ebd. 208 Anm. 16 ein Hinweis auf den hier vorliegenden Sprachgebrauch von αἰτησάμενος, mit Verweis auf die kurz zuvor erschienenen Beiträge von WEISS und NOLLÉ. Diese Inschrift liefert Belege für die Verwendung von αἰτεῖσθαι in beiden Zusammenhängen. Denn weiter oben werden auch die von Augustus Milet gewährten Privilegien auf C. Iulius Epikrates als αἰτησάμενος zurückgeführt (im Sinne der ROBERT'schen Auffassung von αἰτεῖσθαι). Ein Hinweis auf diesen für die hier behandelte Fragestellung aufschlußreichen Text bereits bei WEISS, EA 26, 1996, 148 Anm. 10.

δίων ... αἰτησάμενος ἀνέστησεν ἐκ τῶν ἰδίων τὸν ἑαυτοῦ εὐεργέτην.<sup>27</sup> Es kommt bei diesen beiden Beispielen auf zweierlei an: Die Vorgänge an sich sind Routinevorgänge, wie sie sich in den Städten dauernd abspielten. Eine Person hatte etwas im allgemeinen Interesse Liegendes und die Öffentlichkeit Betreffendes vor, erwirkte einen für die Durchführung erforderlichen städtischen Beschluß und sicherte sich die Zustimmung (neben der damit verbundenen Ehre) durch die Zusage privater Finanzierung. Das zweite ist die hier verwendete Begrifflichkeit – αἰτεῖσθαι, oder wie es in der milesischen Inschrift in ausführlicher Form heißt, αἰτησάμενος ἀπὸ τῆς βουλῆς ψήφισμα περὶ τούτου. «Einen Antrag stellen und ein Psephisma erwirken» konnte aber auch anders ausgedrückt werden, mit dem einfachen Verbum ψηφίζεσθαι; Beispiele hat L. ROBERT zusammengestellt.<sup>28</sup> Damit ist der Brückenschlag zur Münzprägung hergestellt. Denn zwei Prägungen von karischen Städten bieten diesen Terminus technicus: eine «pseudoautonome» Prägung von Stratonikeia des frühen 2. Jh.s mit der Legende ψηφισαμένου Φλαυβίου Διομήδους<sup>29</sup> und Prägungen von Mylasa von ca. 81 n. Chr. mit der Legende ψηφισάμενος Κλαύδιος Μέλας ἀνέθηκεν (RPC II 1197f., schon mehrfach angesprochen). Der Antragsteller Claudius Melas wird explizit und rühmend als der herausgestellt, der auch für die Kosten aufkam (ein analoges Verhalten wie bei den oben zitierten αἰτησάμενοι); bei Flavius Diomedes fehlt ein entsprechender Hinweis, aber der Fall könnte genauso liegen. Häufig belegt ist im epigraphischen Material auch ein weiterer, schon behandelter Begriff für «einen Antrag vor den städtischen Gremien einbringen», εἰσαγγέλλειν, worauf dann wiederum ein Psephisma erfolgte; nicht selten geht es gerade hier um Leistungsversprechungen.<sup>30</sup> Daß eine sol-

<sup>27</sup> I. Ephesos III Nr. 738. Als Ehrende erscheinen in der Inschrift (frühes 1. Jh.) Bulē und Demos. Diese Inschrift wird von NOLLÉ zitiert (492); dort noch weitere Belege für αἰτεῖσθαι im Zusammenhang mit Gesuchen vor städtischen Behörden. Auf einen zusätzlichen Beleg aus Athen (bei einer Ehrung durch den Rat der Fünfhundert) wies HERRMANN (zit. Anm. 26) 208 Anm. 16 hin: B. D. MERITT, *Hesperia* 32, 1963, 48 Nr. 71 (SEG 21, 761).

<sup>28</sup> Monnaies grecques (zit. Anm. 23) 54f. Zahlreiche Belege für ψηφισαμένου in Ephesos, z. B. I. Ephesos II Nr. 266; 276; 279; 280 (von γουμματεῖς), ein weiterer in dem Stiftungsdossier von Oinoanda, WÖRRLE (zit. Anm. 5) 8 Z. 35. Der Begriff ist besonders bei Beschlußvorlagen häufig.

<sup>29</sup> IMHOOF-BLUMER, *Griechische Münzen* (zit. Anm. 7) 675 (151) Nr. 450 = BMC Caria 153 Nr. 42 (dort LXXIII von B. V. HEAD in die Zeit Trajans oder Hadrians datiert); *Auktionskat. Münzen und Medaillen A. G.* (Basel) 41, 1970, 404.

<sup>30</sup> Belege und Literatur bei WEISS 175ff.; M. WÖRRLE, *Neue Inschriftenfunde aus Aizanoi I*, *Chiron* 22, 1992, 344 Anm. 31 und 32. Bei dem großen Stiftungsakt in Thera (oben Anm. 4 und S. 239) erfolgte die Ankündigung (εἰσαγγελία) während einer Ekklēsia vor Demos und Bulē, mit schriftlicher Aushändigung an die Archonten bzw. Strategen, gefolgt von ψηφίσματα, die die Realisierung des Leistungsversprechens (ὕψιστον) begrüßten und den εἰσαγγελλας und die beteiligten Familienmitglieder in vielfältiger Weise ehrten. Zu diesem gesamten Vorgang K. DIETZ, *Die beiden P. Mummii Sisennae und der Wiederaufbau der Basilike Stoa von Thera*, *Chiron* 23, 1993, 295–311.

che Eisangelie auch die Münzprägung zum Gegenstand haben konnte, haben wir eingangs beim Fall des Archiereus Asias M. Claudius Valerianus mit seiner Frau in Eumeneia gesehen.

Bisher ging es nur um drei Prägungen. Sie gehören aber in einen breiten Kontext. Denn es liegt eine Fülle von numismatischem Material aus vielen Städten vor, bei dem eine private Antragstellung mit Finanzierungsabsicht zwar nur indirekt, aber sicher zu erschließen ist. Es handelt sich um die seit der Spätzeit Hadrians immer häufiger werdenden städtischen Prägungen mit dem Verbum ἀνέθηκεν und dem Namen eines Stifters. Diese setzen als im Namen der Stadt vorgenommene *hoheitliche* Akte alle einen jeweiligen Antrag, eine Behandlung in den städtischen Gremien und einen Ratsbeschluß zwingend voraus – wie man das in der flavischen Prägung von Mylasa explizit ausgedrückt findet (ψηφισάμενος Κλαύδιος Μέλας ἀνέθηκεν). Von besonderer Bedeutung ist hierbei, daß diese Praxis schon für die frühe julisch-claudische Zeit nachzuweisen ist, wieder durch eine Prägung von Mylasa: Θλαστός ἀνέθηκεν, auf vier Zeilen in einem Ehrenkranz, einmal zusätzlich mit dem Namen des amtierenden Grammateus im Genitiv (RPC I 2792–2795, oben S. 238 bereits einmal genannt).

Vor diesem Hintergrund erscheint es nicht nur plausibel, sondern wohl geradezu zwingend, dem verbleibenden Begriff αἰτεῖσθαι auf den Münzen denselben Bedeutungsgehalt zu unterlegen. Er fügt sich hier völlig zwanglos ein. Das muß aber dann für alle sechs Fälle gelten, und nicht, wie sich das die Verfasser von RPC II vorstellen, für manche vielleicht schon, für manche dagegen wohl nicht. Konkret handelt es sich dabei um die folgenden Prägungen: αἰτησαμένου Τι. Βασίλλου ΕΦ von Ankyra unter Nero (oben besprochen), αἰτησαμένου Γα(ίου) Ἀσιν(ίου) Φροῦγι von Alioi unter Trajan, αἰτη(σαμένου) Γαί(ου) Πλω(τίου) Παλλίωνος στρ(ατηγοῦ) β' von Appia unter Trajan, αἰτησαμέ(νου) Π(οβλίου) Κλ(αυδίου) Μαξ(ίμου?) Μαρκελλιανοῦ von Eukarpeia unter Hadrian, Κανδίδου στρ(ατηγοῦ) αἰτησα(μένου) von Stratonikeia-Hadrianopolis unter Hadrian, und schließlich (spät) αἰτη(σαμένου) Φλ(αουίου) Σητυλλιανοῦ von Stektorion unter Marc Aurel.<sup>31</sup> Unverkennbar ist – auch das sei hier noch einmal betont –, daß sich hinter dem Sprachgebrauch regionale Spezifika erkennen lassen. Ψηφίζεσθαι kommt mit seinen zwei Belegen nur in Karien vor (eine der beiden Städte, Mylasa, liefert zusätzlich die beiden frühesten und lange einzigen Belege für ἀνατιθέναι), von den sechs αἰτησαμένου-Fällen stammen fünf aus Städten Phrygiens, und die einzige Verwendung von εἰσαγγέλλειν findet sich

<sup>31</sup> Belege bei ROBERT, mit Aktualisierungen und Ergänzungen bei WEISS 170f. Zu Stratonikeia-Hadrianopolis ausführlich NOLLÉ 495–501. Die dort S. 500 diskutierte großformatige spätere Münze (ohne das ἄ.-Formular) mit den Büsten Hadrians und des L. Aelius Caesar (immer noch ein Unicum) ist kürzlich übrigens wieder im Handel erschienen: Auktionskat. Finarte (Mailand) 995, 1996, 919; Auktionskat. Lanz (München) 92, 1999, 612, mit guten Abb.

ebenfalls in einer Stadt Phrygiens. Auch das spricht dagegen, hinter *αἰτησαμένου* eine andere Bedeutung vermuten zu wollen. Daß die *αἰτησάμενοι* die von ihnen initiierten Prägungen auch selbst finanzierten, sagen die knappen Münzlegenden nicht direkt. Aber etwas anderes ist schlecht denkbar.<sup>32</sup> Jeder mit dem üblichen *Procedere* und mit den epigraphischen Konventionen vertraute Zeitgenosse konnte das sehr leicht mithören (siehe die Beispiele oben). Ein Antragsteller wird kaum ohne Eigeninteresse initiativ geworden sein, und es ist nicht recht ersichtlich, warum der Initiator einer Prägung in dieser Eigenschaft öffentlich so herausgestellt worden sein sollte, wenn er nichts weiter dazu tat, sondern die Finanzierung anderen überließ. Für alle diese Städte gilt ferner das gleiche wie für die drei Städte mit den Münzlegenden *ψηφισαμένου*, *εἰσανγείλαντος* und der frühen Verwendung von *ἀνέθηκεν*: Eigene Münzprägungen, mit dem Namen der Stadt und den vertrauten lokalen Bezügen in Bild und Schrift, gehörten dort zu den großen Seltenheiten oder sie wurden überhaupt erstmals geprägt; in Stratonikeia–Hadrianopolis steht die *αἰτησάμενος*-Prägung am Anfang der neuen Epoche der Stadt nach ihrer Neugründung durch den *Ktistes Hadrian*.<sup>33</sup> Das sind jeweils passende Hintergründe für *Euergesien*, die auch dem Patriotismus entgegenkamen.

Es gibt noch weitere Indizien, die das *αἰτησαμένου*-Formular zum einen mit der *εἰσανγείλαντος*-Prägung, zum anderen mit dem Wort *ἀνέθηκεν* verbinden. Auch das wurde vom Verfasser schon an anderer Stelle ausgeführt. In *Eukarpeia* (Phrygien) dürften zu den Prägungen mit dem *αἰτησάμενος* *P. Cl. Max. Marcellianus* (den ersten seit der augusteischen Zeit) solche einer Frau gehören, *Pedia Secunda*, mit den Legenden *ἐπιμεληθείσης* und *ἐπι Πεδίας Σεκούνης*, mit einer ähnlichen (allerdings nicht ganz so konsequenten) Aufteilung größerer und kleinerer *Nominale* sowie «männlicher» und «weiblicher» Darstellungen wie bei den oben S. 236 ff. angesprochenen Ehepaaren, unter die sich nun der *εἰσανγείλας* *M. Claudius Valerianus* mit seiner Frau *Claudia Terentulla* von *Eumeneia* einreihen ließ.<sup>34</sup> In *Alioi* (Phrygien) folgen auf die ersten Prägungen der Stadt

<sup>32</sup> Vgl. dazu v. a. NOLLÉ 502f.

<sup>33</sup> Bei dieser Prägung (aus der Zeit der ersten Strategie des *Candidus*) weist nur das größte *Nominal* diese Legende auf. Nach NOLLÉ 501 bezöge sich das Gesuch deshalb nur auf diese Großprägung. Es könnte aber durchaus sein, daß die Großprägung nur zum Anlaß genommen wurde, um die Rolle des *Candidus* bei der gesamten Serie herauszustrichen (in diesem Sinn HOWGEGO, zitiert ebd.).

<sup>34</sup> Dazu bereits WEISS 171f. Zu dem Nebeneinander von *ἐπί* und *ἐπιμεληθέντος* bei der gleichen Person jetzt das neue *domitianische* Beispiel aus *Philadelphia* (Lydien), RPC II 1337–1339; zur Diskussion von *ἐπιμελεῖσθαι* ebd. S. 4. Im Fall der *Pedia Secunda* (der anscheinend überhaupt einzigen bekannten *ἐπιμεληθείσα*) liegt wohl ein klarer Fall einer speziellen *Betrauung* mit der *Funktion* (und einer freiwilligen Ausübung) vor. Auch die Fälle mit *ἐπιμελεῖσθαι* sind zumindest zuvor (in der *flavischen* Zeit, in der sie erstmals häufiger begegnen) regional beschränkt, wie in RPC II, S. 4 hervorgehoben wird: wiederum auf zwei Städte *Kariens* (*Aphrodisias* und *Antiocheia* am *Mäander*), eine *phrygische* Stadt (*Kotiaecion*) und eine Stadt *Lydiens* (*Philadelphia*).

mit dem αἰτησάμενος C. Asinius Frugi unter Trajan in der Regierungszeit des Antoninus Pius Stiftungsprägungen mit dem Verbum ἀνέθηκεν des C. Asinius Agreus Philopappos, eines amtierenden Archiereus bzw. Asiarchen, sicher eines Nachkommen (Sohn oder Enkel) von C. Asinius Frugi, der hier mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit das Vorbild abgab.<sup>35</sup> Überhaupt sind gerade im Verbreitungsgebiet der αἰτησάμενος-Prägungen die später typischen Stiftungsprägungen mit ἀνέθηκεν gehäuft vertreten. Neben Alioi sind in Phrygien zu nennen Bruzos, Dionysopolis, Hydrela, Laodikeia, Otrus, Kolossai, Temenothyrai (diese beiden über Jahrzehnte hin mit reichen Beispielen) und (mit Auslassung des Verbs und einem Dedikations-Dativ) Traianopolis und Aizanoi. In eingeschränkterer Weise trifft das auch für Karien zu, mit Aphrodisias, Apollonia, Attuda und Herakleia Salbake.<sup>36</sup> Auch das spricht für eine Kontinuität der Praxis, nunmehr mit der Verwendung eines anderen, aber auch schon alten Formulars.

Wenn man die gesamten Befunde unbefangen betrachtet, ergibt sich ein in den Konturen klares Bild. Dieselbe terminologische Bandbreite für Initiativen mit persönlichem finanziellen Engagement wie in den Inschriften findet sich auch auf den Münzen, der Kleinformatigkeit dieses Mediums entsprechend in konzentrierter, knapper Form. Bei der Auswahl der verwendeten Begriffe spielten offenbar regionale Usancen, aber auch zeitabhängige Trends eine Rolle. Eine Zeit lang war es üblich, dezentere, technische Ausdrücke des Vorgangs von Antragsstellung und Beschlußfassung zu verwenden,<sup>37</sup> aber das war schon eine Neuerung, die die Rolle der beteiligten Person stärker konturierte.<sup>38</sup> Daneben und davor darf man auch bei zahlreichen Fällen mit bloßer Namensnennung ähnliche Vorgänge einer privaten Initiative und Stiftung vermuten, insbe-

<sup>35</sup> WEISS 179f. und noch einmal ausführlicher in der Studie zu Alioi, Chiron 23, 1993, 417ff., v. a. 418 Anm. 15. Daß es in einigen Städten so etwas wie eine Familientradition im Engagement hinsichtlich der Münzprägung der eigenen Polis gegeben zu haben scheint, zeigen sehr deutlich die oben S. 237f. besprochenen Prägungen von Eumeneia. Hinzuweisen ist in diesem Zusammenhang auch besonders auf die zahlreichen Prägungen von Laodikeia am Lykos im 1. Jh. (teilweise in Anm. 7 angesprochen), in denen die dortige führende Familie stark hervortritt. – Falsch die Datierung des C. Asinius Agreus Philopappos aus «Halia» bei S. J. FRIESEN, Twice Neokoros, Leiden – New York 1993, 195f. («161–180»).

<sup>36</sup> Es genügt hier ein Hinweis auf R. MÜNSTERBERG, Die Beamtennamen auf den griechischen Münzen, Wien 1911–1927 (ND 1985), 255 (Index, mit den Verweisen). Zu einigen kleineren phrygischen Städten Aktualisierungen bei H. v. AULOCK, Münzen und Städte Phrygiens, Teil I, Tübingen 1980 (Hydrela, Otrus) und Teil II, 1987 (Dionysopolis, Kolossai, Traianopolis).

<sup>37</sup> In diesem Sinne NOLLÉ 502, der von einem «Ausdruck vornehmer Zurückhaltung und einer besonderen Achtung vor dem alten Ideal der Polis» spricht: «Bürger scheuten davor zurück, einen Akt städtischer Hoheit . . . zu sehr als ihren eigenen auszugeben.»

<sup>38</sup> Auf solche allgemeine Tendenzen wird für die flavische Zeit in RPC II, S. 4f. hingewiesen.

sondere dann, wenn man wegen der Bezeichnung der jeweiligen Person, etwa als Archiereus, Philopatris oder Euergetes, oder auf Grund sonstiger Indizien Anlaß zu dieser Vermutung hat. Eine überregionale Regelhaftigkeit in den Legendenden, die den persönlichen Anteil der genannten Person bzw. der Personen genau erkennen ließe, hat sich im 1. Jh. in der Provinz Asia nicht ausgebildet. Aber man wird kaum fehl gehen, wenn man gerade bei den «kleineren» Städten mit seltener, unregelmäßiger Prägung den Faktor der persönlichen Initiative und Finanzierung sehr hoch veranschlagt, auch wenn die Person gerade ein städtisches – mit dieser Aufgabe sonst nicht belastetes – Oberamt ausübte (was auch bei zwei der *αἰτησάμενος*-Prägungen und bei einer Reihe von späteren *ἀνέθηκεν*-Münzen der Fall ist). Das finite Verbum *ἀνέθηκεν* – vor Hadrian noch eine sehr seltene Ausnahme – stellte dann viel stärker, ganz offen und betont die Person als großzügigen Euergetes heraus, trägt also dem Bedürfnis nach öffentlicher Darstellung des Stifters viel stärker Rechnung. Und es bot zusätzlich die sofort und nicht selten genützte Gelegenheit, durch Erweiterungen mit Dativelementen richtiggehende Dedikationen zu formulieren.<sup>39</sup> So lassen z. B. schon die späthadrianischen Prägungen des berühmten Euergeten von Smyrna, des Kaiserfreunds und Stars der sogenannten Zweiten Sophistik M. Antonius Polemon, erkennen, daß sich so ein Stifter selbst zelebrieren und ins Rampenlicht stellen lassen konnte: Auf der alle früheren Reihen von Stiftungsprägungen überragenden reichen Serie in großen bis medaillonförmigen Nominalen, von vorzüglicher Machart und z. T. exquisiter Thematik stehen die lapidaren Legendenden ΠΟΛΕΜΩΝ ΣΤΡΑΤΗΓΩΝ ΑΝΕΘΗΚΕ, CMYP oder ΠΟΛΕΜΩΝ ΑΝΕΘΗΚΕ CMYPΝΑΙΟΙC.<sup>40</sup> In Neapolis (Karien) konnten zwei Stifter von Münzprägungen schließlich sogar so weit gehen, sich in der ersten Person zu nennen, *ἀνέθηκα*.<sup>41</sup> Später (ab Commodus) begegnet dann, wieder in einzelnen Städten Phrygiens (Keretapa, Metropolis, Sibia – mit je einem Fall – und vor allem Apameia), eine neue Angabe, *παρά* mit einer Person im Genitiv, die sachlich auf das Gleiche hinauslaufen muß, denn die Präposition bezeichnet die Herkunft von einem Geber.<sup>42</sup> In Apameia sind darunter auffal-

<sup>39</sup> Zu diesen Tendenzen bereits WEISS 179.

<sup>40</sup> Zu den Prägungen des Polemon siehe D. O. A. KLOSE, Die Münzprägung von Smyrna in der römischen Kaiserzeit, Berlin 1987, 68f.; 248f.; 250–254. Wie sehr auf solchen Stiftungsprägungen mit *ἀνέθηκεν* alle Register gezogen werden konnten, zeigen besonders deutlich die Serien der amtierenden Archiereis P. Claudius Attalos von Laodikeia und die schon erwähnten des C. Asinius Agreus Philopappos von Alioi mit ihrem Legendenden- und Themenreichtum (beide unter Antoninus Pius).

<sup>41</sup> Belege bei WEISS 177 Anm. 67 (ein Fall unter Severus Alexander, der zweite, dort neu publizierte Fall unter Maximinus Thrax).

<sup>42</sup> In diesem Sinn bereits IMHOOF-BLUMER, Griechische Münzen (zit. Anm. 7) 747 (223) zu Nr. 738 (nach F. LENORMANT); vgl. v. AULOCK, Phrygien I (zit. Anm. 36) 125 zu Nr. 499f. (mit Verweis auf L. ROBERT) und 152 zu Nr. 867.

lend viele Panegyriarchen, in Sibia handelt es sich wieder um einen Mann und eine Frau, *παρὰ Μηνοδότου καὶ Αἰλιανῆς*.<sup>43</sup>

#### 4. Fazit

An einer vorgegebenen, vertraut gewordenen und auf einen Gelehrten wie L. ROBERT zurückgehenden Interpretation auch dann partiell festzuhalten, wenn sich eine stimmigere Alternative anbietet, ist ein nicht unproblematisches Unterfangen. Wenn die von ROBERT vertretene Auffassung nicht so eingefahren gewesen wäre und man über die Hintergründe der östlichen Stadtprägungen nicht so wenig Konkretes wüßte, hätte es wohl keinen Grund gegeben, einer solchen Deutung des Formulars *αἰτησαμένου* erneut das Wort zu reden. Das zugrundeliegende Problem mag folgender Sachverhalt noch einmal von einer anderen Seite her illustrieren. Es gibt auf Münzen einiger Städte der Provinz Asia bekanntlich auch die Wendung *διὰ* mit einer Person im Genitiv. Gemeint ist hier, auch nach RPC II, die Durchführung einer Prägung durch die Person, wahrscheinlich im Sinn von *ἐπιμεληθέντος*.<sup>44</sup> Grundsätzlich könnte man *διὰ* aber auch ganz anders auffassen, nämlich ebenfalls als Erlangung des Privilegs, Münzen prägen zu dürfen, vom Kaiser durch (*διὰ*) die genannte Person, gewissermaßen eines *αἰτησάμενος* im ROBERT'schen Sinn. Man könnte hier auf eine schöne inschriftliche Parallele verweisen, eine hadrianische Inschrift von Smyrna mit einer (im übrigen hoch interessanten) Liste von Stiftungsversprechungen verschiedener Personen.<sup>45</sup> Daran schließen sich die Privilegien und Zuwendungen an, die Smyrna durch die Vermittlung (*διὰ*) des oben erwähnten großen Antonius Polemon erhalten hat: *καὶ ὅσα ἐπετύχομεν παρὰ τοῦ κυρίου Καίσαρος Ἀδριανοῦ διὰ Ἀντωνίου Πολέμωνος* (Z. 33ff.). Auch der Gebrauch von *διὰ* ist also wie der von *αἰτεῖσθαι* an sich sachlich nicht eindeutig; die Bedeutung er-

<sup>43</sup> Für die Belege siehe MÜNSTERBERG (zit. Anm. 36); zu Keretapa und Sibia v. AULOCK, Phrygien I (zit. Anm. 36) 70; 125f. Nr. 499ff. (Keretapa); 89; 151ff. Nr. 867; 871ff.; 891; 895ff. (Sibia). Der frühe (augusteische) Beleg für Ephesos bei MÜNSTERBERG ist zu streichen: RPC I, S. 433.

<sup>44</sup> Vgl. RPC II, S. 4. – In der Zeit Domitians sind Münzen von Tabai (Karien) signiert *ΔΙΑ ΟΡΘΡΙΟΥ ΙΕΡΩΝΟC* (auch mit Namensabkürzung: *ΔΙΑ ΟΡ ΙΕ*): RPC II 1254–1258. Der Namensteil wird in RPC II folgendermaßen verstanden: «Othrios priest (or Orthrios Hieron)»; vgl. ebd. S. 4 «Tabae (1254–8, a priest)». «Hieron» heißt nicht «Priester», sondern ist ein Eigenname. Orthrios war der Sohn eines Hieron; es liegt eine ganz normale Filiation vor.

<sup>45</sup> I. Smyrna II 1 Nr. 697. Die öffentliche Aufstellung von Stiftungsversprechungen in der Amtszeit eines Strategen (*ἐφ' οὗ στρατηγούντος ὑπέσχοντο οἶδε*) vermittelt eine hervorragende Vorstellung von der Vielfalt des Personenkreises solcher Stifter und der Vielfalt der Möglichkeiten, sich für die Polis finanziell zu engagieren. Vgl. auch ebd. Nr. 696 die öffentliche Bekanntmachung von Spendern für den Hafenausbau (*τὰ ὄνομα τῶν ὑπεσχημένων κτλ.*).

gibt sich aus dem Kontext. Auf die Idee, hinter *διὰ* auf den Münzen ein erfolgreiches Prägegesuch vor römischen Autoritäten zu vermuten, ist allerdings (zu Recht und verständlicherweise) noch niemand verfallen.

Welche Interpretation des *αἰτησαμένον*-Formulars das Richtige trifft, hängt von der Stringenz der Argumente und der Plausibilität des Ergebnisses ab. Ein Beweis im strengen Sinn läßt sich bei der vorhandenen Materialbasis nicht führen (obwohl L. ROBERT das für seine Argumentation in Anspruch genommen hatte – «cela nous prouve» etc.).<sup>46</sup> Auch wenn die hier noch einmal begründete Position die größere Stimmigkeit aufweist, so war es doch ROBERT, der die Diskussion in Bewegung brachte und der die Methode vorgab: die konsequente Zusammenschau des numismatischen und epigraphischen Materials. Die in der Richtung veränderte Aussage der Legenden läßt zwar einen vermeintlichen Baustein in der Diskussion über Fragen des Prägerichts wegbrechen, aber sie bietet positiv etwas anderes, nicht minder Wichtiges: Sie bindet einen Teil der Städteprägungen der Provinz Asia verstärkt in die üblichen Formen städtischer Beschlußfassungen ein, und sie verweist in ihrem Kontext darauf, daß auch bei der Münzprägung die zentralen Elemente des Honoratiorenregiments einen Eckpfeiler bilden: neben Leiturgien persönliche Initiativen und das überall eingeforderte Euergetentum – oder, um es in zeitgenössischen, hundertfach variierten Wertbegriffen auszudrücken, *φιλοτιμία και εὔνοια εἰς τὴν πόλιν*.<sup>47</sup>

*Universität Kiel*  
*Institut für Klassische Altertumskunde*  
*Olsbhausenstr. 40*  
*24098 Kiel*

---

<sup>46</sup> ROBERT 60.

<sup>47</sup> Zu verschiedenen Aspekten der Prägeleistungen mit der Angabe *ἀνέθηκεν* befindet sich eine Studie des Verf. in Vorbereitung.